



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.058/0-V/6/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
125-GE/19 P2

Datum: 5. JAN. 1993

08. Jan. 1993 *Heinz Worek*

L

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/Vom

Irresberger

2724

Betrifft: Bundesgesetz über evangelisch-theologische
Studienrichtungen, Neuerlassung;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

28. Dezember 1992
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.058/0-V/6/92

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

L

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	68.220/2-I/B/5A/92 7. Oktober 1992

Betrifft: Bundesgesetz über evangelisch-theologische
Studienrichtungen, Neuerlassung;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Legistische Bemerkungen:

Die Angabe der letzten Änderung eines Gesetzes sollte lediglich im Einleitungssatz einer Novelle (vgl. die Legistischen Richtlinien 1990 [im folgenden zitiert als "Richtlinie ..."], Richtlinie 124), nicht jedoch bei sonstigen Bezugnahmen erfolgen (so aber der vorliegende Entwurf in § 1, § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 18); stattdessen wäre klarzustellen, ob das betreffende Zitat die Stammfassung, eine durch eine bestimmte Novelle hergestellte Fassung, die zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes) oder die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift betrifft (Richtlinien 61 und 131). Auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer generellen Verweisungsbestimmung (Richtlinie 62) wird hingewiesen.

Die Abschnitte wären mit arabischen Ziffern zu numerieren (Richtlinie 111).

- 2 -

Es wird angeregt, zur Verbesserung der Übersichtlichkeit des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes und im Sinne der neueren Legistischen Praxis jedem Paragraphen eine eigene Überschrift zu geben.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Am Ende dieser Bestimmung erscheint die Wendung "Aufgaben, die im Zusammenwirken mehrerer Wissenschaften bewältigt werden" unklar.

Zu § 2:

Bei Abs. 1 Z 1 und 2 sollte darauf geachtet werden, daß für jedes der vorgesehenen Diplomstudien eine möglichst kurze, aussagekräftige Bezeichnung besteht. Dies ist bei den Bezeichnungen "Diplomstudium der fachtheologischen Studienrichtung" und "Diplomstudium der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung" nicht der Fall.

In Abs. 1 Z 1 wirkt die Erklärung einer Umschreibung mit Hilfe einer anderen unter der Zwischensetzung des Ausdruckes d.h. unbeholfen; eine Umschreibung in der Art von "des geistlichen Nachwuchses für das mit dem Schulunterricht verbundene Pfarramt der Evangelischen Kirche" wäre jedenfalls vorzuziehen.

In Abs. 2 erster Halbsatz wäre statt "Semestern, und ist" vielmehr "Semestern. Es ist" vorzuziehen.

Zu § 3:

Die Verwendung von Schrägstrichen sollte im Sinne der die Umschreibung von Alternativen betreffenden Richtlinie 26 vermieden werden. Folgende Formulierung wird für Abs. 1 vorgeschlagen (für Abs. 2 könnte ein analoger Wortlaut gefunden werden):

"(1) Absolventen eines Diplomstudiums ist der akademische Grad "Magister der Theologie", lateinische Bezeichnung "Magister

- 3 -

theologiae", Absolventinnen eines Diplomstudiums der akademische Grad "Magistra der Theologie", lateinische Bezeichnung "Magistra theologiae", jeweils abgekürzt "Mag. theol.", zu verleihen."

Es wäre auch in den Erläuterungen in diesem Zusammenhang sprachlich zwischen "Absolventen" und "Absolventinnen" zu unterscheiden.

Zu § 6:

In Abs. 1 wäre am Ende jeder der mit arabischen Zahlen bezeichneten Untergliederungen ein Satzzeichen zu setzen.

Zu § 8:

§ 8 Z 4 und § 5 Abs. 2 Z 3 sollten in sprachlicher Hinsicht übereinstimmen; daher sollte es in Z 4 "Anzahl von" heißen.

Zu § 9:

Am Ende des Abs. 1 wäre ein Punkt zu setzen.

Zu § 13:

Am Ende jeder der mit arabischen Zahlen bezeichneten Untergliederungen wäre ein Satzzeichen zu setzen.

Zu § 15:

§ 15 Abs. 2 Z 4 sollte mit § 13 Abs. 3 in sprachlicher Hinsicht übereinstimmen; daher sollte es in Abs. 2 Z 4 "Anzahl von" heißen.

Zu § 16:

Am Ende des Abs. 1 wäre ein Punkt zu setzen.

- 4 -

Zu § 17:

Im Klammerausdruck hätte der Beistrich zu entfallen (Richtlinie 146).

Zu § 20:

Der Abschluß des durch diese Bestimmung eingerichteten Hochschullehrgangs zur Fortbildung stellt nach dem vorgesehenen § 8 Abs. 2 Z 2 eine Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung dar. Insbesondere im Hinblick auf diesen Umstand ist zu bemängeln, daß nähere Determinierungen, wie sie im Lichte des Art. 18 B-VG zu fordern sind, insbesondere hinsichtlich der Stundenzahl und der Inhalte fehlen. Dabei mag es dahingestellt bleiben, ob der vorgesehene Hochschullehrgang zur Fortbildung dem Konzept des § 18 AHStG entspricht, demzufolge ja Hochschullehrgänge "zusätzlich zu den für die ordentlichen Studien bestimmten Lehrveranstaltungen abzuhalten" sind.

Zu § 21:

Zu Abs. 4 wird auf das oben zu § 3 Gesagte verwiesen.

Zu § 22:

Abs. 2 sollte einen eigenen Paragraphen bilden; es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits vom Tag seiner Kundmachung an erlassen, jedoch frühestens mit seinem Inkrafttreten in Kraft gesetzt werden. Gleches gilt für Verordnungen aufgrund von Bundesgesetzen, die dieses Bundesgesetz ändern."

Dem do. Ersuchen entsprechend werden im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

28. Dezember 1992
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

F.d.R.d.A.
Riepl